

# **Benutzungsordnung** **für den Ratskeller der Stadt Oberwesel**

in der Fassung der 2. Änderung vom 07.10.2008

## **§ 1 Zweck der Einrichtung, Benutzungsverhältnis**

1. Der Ratskeller steht für alle öffentlichen und privaten Zwecke zur Verfügung, die mit der Rechtsordnung und dieser Benutzungsordnung in Einklang stehen.
2. Das Betreten des Ratskellers setzt die Anerkennung dieser Benutzungsordnung voraus.

## **§ 2 Nutzungsberechtigte**

1. Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oberwesel, örtliche Vereine und interessierte örtl. Gruppen sind berechtigt, den Ratskeller und die dazugehörige Toilettenanlage im Rahmen der Zweckbestimmung zu benutzen.
2. Sonstigen Personen, Vereinen oder Gruppen kann die Benutzung gestattet werden, wobei hier die Bedingungen im Einzelfall festgelegt werden können.

## **§ 3 Benutzung**

1. Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt. Dieser übt auch gleichzeitig das Hausrecht aus und kann einzelne Anordnungen treffen, denen Folge zu leisten ist. Er kann jederzeit die Räumlichkeiten betreten und Personen, die der Benutzungsordnung zuwider handeln, aus dem Gebäude weisen oder entfernen lassen.
2. Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen wird ein Benutzungsplan aufgestellt.
3. Die Benutzung des Ratskellers ist frühzeitig bei der Stadt Oberwesel zu beantragen.
4. Die Benutzungsgenehmigung kann für eine Veranstaltung oder für eine Veranstaltungsreihe ausgesprochen werden.
5. Flattrate-Partys oder ähnliche Veranstaltungen, bei denen es um unbegrenztes Trinken für einen bestimmten Geldbetrag geht, sind verboten!

## **§ 4 Aufenthalt im Ratskeller**

1. Das Betreten des Ratskellers ohne eine für den Aufenthalt verantwortliche Person ist nicht gestattet. Der Verantwortliche hat als Erster das Gebäude zu betreten und darf es als Letzter erst dann verlassen, wenn er sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Kellers und der Toiletten überzeugt hat.
2. Der Verantwortliche hat die erforderlichen Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Ratskeller (und der Toilettenanlage) und das Freihalten des Notausgangs zu treffen.
3. Der Nutzer verpflichtet sich, die Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln und in unversehrtem Zustand zurückzugeben. Er haftet für jeden Schaden, der während der Nutzung entsteht. Der Benutzer stellt die Stadt von allen Ansprüchen, auch seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, Lieferanten, Besucher oder sonstiger Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der Zugänge und der überlassenen Räume und dergleichen stehen. Auf Verlangen hat der Benutzer nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
4. Schäden, auch solche, die vom Benutzer, seinen Lieferanten, Gästen etc. nicht verursacht wurden, hat der Nutzer unverzüglich dem Eigentümer zu melden.

5. Die Bedienung der Heizungsanlage erfolgt durch einen Vertreter der Stadt oder durch eine eingewiesene Person.
6. Der Nutzer hat insbesondere die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten sowie notwendige Maßnahmen zum Schutze und zur Vermeidung von Beschädigungen der Räumlichkeiten zu treffen.
7. Wesentliche Änderungen an und in den Räumlichkeiten, z.B. Ausschmückung, Aufhängen von Fahnen oder Hinweisschilder, Aufstellen von Verschlagen o.ä. sowie Änderungen an der Beleuchtungseinrichtung sind nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig. Die Veränderungen sind nach Beendigung der Veranstaltung rückgängig zu machen und der frühere Zustand ist unverzüglich wieder herzustellen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Nutzers selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.

### **§ 5 Übergabe, Reinigung, Rückgabe, Kautio**

1. Der Ratskeller und die dazugehörigen Toiletten werden in einem ordnungsgemäßen, sauberen Zustand durch einen Vertreter der Stadt übergeben. Beanstandungen sind bei der Übergabe seitens des Benutzers geltend zu machen.
2. Die Übergabe bzw. Rückgabe werden in einem Protokoll festgehalten. Zur Sicherheit hat der Nutzer eine Kautio in Höhe von 150,00 €spätestens 1 Woche vor der geplanten Veranstaltung zu hinterlegen bzw. kostenfrei auf eine Konto der Verbandsgemeindekasse St.Goar-Oberwesel einzuzahlen. Die Kautio wird nach beanstandungsloser Rückgabe des Ratskellers und der Toiletten dem Benutzer erstattet.
3. Die Reinigung des Kellers, der Toiletten und der Außenanlagen übernimmt die Stadt Oberwesel. Die hierdurch entstehenden Reinigungskosten werden im Rahmen der Entgeltordnung durch eine Pauschale festgesetzt.

### **§ 6 Benutzungsentgelte**

Die für die Benutzung des Ratskellers und der Toiletten zu zahlenden Entgelte werden im Rahmen der Entgeltordnung festgesetzt.

Für besondere Veranstaltungen können hinsichtlich Benutzungsentgelt oder Reinigungskosten gesonderte Vereinbarungen im Rahmen der Überlassung getroffen werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oberwesel, den 24. April 1998

.....

(Manfred Zeuner)  
Stadtbürgermeister

